

1. Grundsätzliches

Das Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Corona Verordnung Baden-Württemberg vom 28.10.2021 und der Corona Verordnung Sport vom 05.11.2021 sowie den daraus resultierenden Vorgaben des Südbadischen Fußballbundes erstellt.

Der Betreiber einer öffentlichen Sportanlage hat auf Grundlage der o. g. Verordnungen ein Hygienekonzept zu erstellen. Verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzepts vor, während sowie nach dem Training und den Spielen sind der Vorstand, vertretungsweise die Trainer und Übungsleiter der jeweiligen Mannschaften!

Nach der Corona Verordnung Baden-Württemberg ergeben sich zur Bekämpfung des Corona Virus drei Stufen: die Basisstufe, die Warnstufe und die Alarmstufe.

Seit Mittwoch, 17. November 2021, gilt in Baden-Württemberg die **Alarmstufe**. Daraus ergeben sich die folgenden Hygienevorschriften.

2. Sportgelände

2.1 Außenbereich

Für das Betreten des Sportgeländes und das Training im Freien gilt in der Alarmstufe für

Spieler u. Schiedsrichter	3G-Plus	geimpft, genesen, getestet (PCR-Test)
Beschäftigte	3G	geimpft, genesen, getestet (Schnelltest)
Zuschauer	2G	geimpft, genesen

Der Schnelltest kann als Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsvertreters durchgeführt werden, gilt dann jedoch lediglich für das jeweilige Training oder Spiel.

2.2 Innenräume

2.2.1 Spieler*innen / Schiedsrichter*innen in Funktionsräumen (Kabinen, Duschen): **2G**

Achtung: Diese Regelung besteht laut Corona-VO nur für Verbandsspiele (d.h. nicht für private Hallenturniere).

2.2.2 „Beschäftigte Personen“ in Funktionsräumen: **3G**

Eine Ausnahme in Funktionsräumen gilt für sogenannte „Beschäftigte“. Damit sind alle Personen gemeint, denen im Trainings- und/oder Spielbetrieb Dienstaufgaben übertragen sind (z.B. Trainer*innen, Teamoffizielle), und zwar auch dann, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. In den Umkleidekabinen ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben (Ausnahme: in der Dusche).

Die Kabinen sind vor und nach jeder Nutzung gründlich zu lüften (mind. 10 Minuten).

Weiterhin sind sie regelmäßig zu reinigen (täglich) und Kontaktflächen wie Türklinken zu desinfizieren. Bei mehreren Spielen am Tag auch zwischen den Nutzungen.

2.2.3 Zuschauer*innen: **2G**

Für Zuschauer gilt sowohl für den Außenbereich als auch Innenräume grundsätzlich 2G. D.h. der Zutritt darf lediglich genesenen oder geimpften Personen gestattet werden. Ausgenommen sind kurzzeitige Toilettenbesuche oder die Wahrnehmung des Personensorgerechts.

2.2.4 Maskenpflicht in Innenräumen

Grundsätzlich besteht in geschlossenen Räumen in allen Stufen Maskenpflicht (ausgenommen 2G-Optionsmodelle in der Basisstufe). Zum Sporttreiben darf die Maske selbstverständlich abgenommen werden.

3. Kinder und Jugendliche

Alle Kinder und Jugendliche Schüler sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Sie werden gleichbehandelt mit Genesenen und Geimpften (auch in den Ferien). Im Zweifel genügt sogar das äußere Erscheinungsbild. Personen unter 18, die nicht mehr Vollzeitschüler sind oder die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen in der Alarmstufe einen negativen Schnelltest.

4. Zuschauer*innen und Eltern

Zuschauer*innen und auch Eltern, die ihre Kinder begleiten, müssen einen 2G-Nachweis vorzeigen – sowohl im Außen als auch im Innenbereich.

Ausnahmen gibt es laut Corona-Verordnung nur für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

5. Hygienevorschriften

- Zutritt zum Sportgelände im Freien: Spieler/Schiedsrichter 3G+, Beschäftigte:3G, Zuschauer: 2G
- Zutritt zum Gastronomiebereich in geschlossenen Räumen nur unter der Bedingung 2G-Regel und dem Tragen einer medizinischen Maske.
- Zutritt zu den Funktionsräumen unter den o. g. Voraussetzungen für Spieler und Schiedsrichter: 3G+ - siehe 2.2.1 und Beschäftigte: 3G – siehe 2.2.2).
- Maskenpflicht ist in allen Innenbereichen erforderlich
- Maskenpflicht im Freien überall wo der Mindestabstand v. 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen
- Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind vom Verein bereitzustellen
- Zugangsbereiche mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstands- und Wegemarkierungen werden eingerichtet
- Abstandsmarkierungen im Gastronomie- und Zuschauerbereich werden eingerichtet
- Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden
- Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen
- Desinfektion der Sportgeräte, Bälle und Leibchen nach dem Training durch die Trainer
- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten
- Die Schiedsrichter-/in sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an ihren eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen

6. Kontaktdatenerfassung / Zutrittskontrolle

Im **Training** dokumentiert der Trainer / Übungsleiter in einer Trainingsteilnehmerliste die Daten der Trainingsteilnehmer. Nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen.

Bei den **Spiele**n findet in der Alarmstufe eine Zutrittskontrolle unter den o. g. Voraussetzungen statt. Die Daten aller Besucher werden am Eingang des Sportgeländes mittels Formulars in Papierform oder elektronisch per App (Corona Warn-App oder Luca-App) erhoben.

Die Daten müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse des Nutzers
2. Datum sowie Beginn und Ende des Trainings

Spieler, Trainer, Betreuer und Verantwortliche die im Spielberichtsbogen erfasst sind, müssen nicht zusätzlich im Rahmen der Kontaktdatenerfassung der Zuschauer erhoben werden.

Die Daten sind nach 4 Wochen zu löschen!

Für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen gilt ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

7. Bestätigung der Gastvereine über ein Formular

Auch in der Alarmstufe werden die Heimvereine ihrer Prüfpflicht bereits dann gerecht, wenn die Gastvereine auf dem von uns mit dem Kultusministerium abgestimmten, bereitgestellten Formular bestätigen, dass die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind. Es bleibt den Heimvereinen überlassen, ob sie dieses Angebot zur Vereinfachung annehmen oder individuelle Kontrollen durchzuführen. Die formularmäßige Bestätigung ist lediglich ein Angebot zur Reduzierung des Kontrollaufwands. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wahrheitswidrige Angaben erhebliche rechtliche Konsequenzen haben können.

8. Zonierung des Geländes – Aufteilung des Sportgeländes

- 1. Spielfeldinnenraum:** Nur für den Trainings- und Spielbetrieb notwendige Personengruppen: Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Sanitäter, Ordner, Presse.
- 2. Umkleidebereich:** Nur für Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Sanitäter,
- 3. Zuschauerbereich:** Alle Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind. Die Gesamtpersonenanzahl muss bekannt sein.

9. Information der Teilnehmer über die Hygieneregeln / Kommunikation

- Alle Mannschaftenverantwortlichen / Trainer sind vor dem Trainingsstart über das Hygienekonzept des Vereins vollständig informiert.
- Die Trainingsteilnehmer bzw. die Eltern werden durch die Trainer / Übungsleiter über das Hygienekonzept informiert. Vor dem ersten Training bestätigt jeder Trainingsteilnehmer bzw. die Eltern die Kenntnisnahme und die Einhaltung des Hygienekonzepts.
- Hygienevorgaben und Abstandsregelungen werden durch Beschilderung auf dem Sportgelände prägnant und übersichtlich dargestellt, ggfls. unter Verwendung von Grafiken / Symbolen.